

3/2016



**Finanzbehörde Hamburg**  
- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2016/001 - 52

30.05.2016

Inhaltsverzeichnis

**Einkommensteuer**

**8\*. § 41a EStG: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer Hier: Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt .....2**

\* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## **Einkommensteuer**

### **8\*. § 41a EStG: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**

#### **Hier: Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt**

Die Europäische Kommission hat nunmehr die Anhebung des Lohnsteuereinhalts für Reeder (siehe Fach-Info 1/2016 und 2/2016) genehmigt. Die Genehmigung wird in Kürze bekannt gemacht werden (insb. im Bundesgesetzblatt). Der Lohnsteuereinbehalt in Höhe von 100 % sowie der Wegfall der 183-Tage-Regelung im Sinne des § 41a Abs. 4 Satz 1 kann damit erstmals für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2016 angewendet werden und gilt für eine Dauer von 60 Monaten (§ 52 Abs. 40a EStG).

Die Kommission weist auf kleine Einschränkungen gegenüber der Gesetzesfassung hin. Dies betrifft Ro-Ro-Fähren (nur Seeleute mit EU-Staatsangehörigkeit) und Baggerschiffe (überwiegender Einsatz auf See). Auf diese Details wird im Rahmen der Bekanntmachung hingewiesen werden.

Az.: S 2377 - 2015/001- 52